



§ 3

Entschädigung der Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) Verdienstausfall entsprechend § 1 Abs. 2
- b) eine Sitzungsgeldentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in Höhe von 20 €
- c) Fahrtkosten entsprechend § 5

§ 4

Fahrtkosten

- 1) Den Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen
  - a) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlichen Kosten,
  - b) bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 € (Betriebskostenerstattung),
  - c) bei der Mitnahme in einem fremden Kraftfahrzeug mit den Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel erstattet.

Der Höchstbetrag wird auf monatlich 75 € festgesetzt.

- 2) Eine Entschädigung für Wegstrecken im fußläufigen Bereich (Entfernungen bis zu 2 km) wird nicht gezahlt.

§5

Reisekosten

Bei einer vom Samtgemeinderat, vom Samtgemeindeausschuß oder dem Samtgemeindedirektor nach außerhalb des Samtgemeindegebietes angeordnete Dienstreise werden den Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, auf Antrag Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach Reisekostenstufe B gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie die der Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 entfällt.

§ 6

Gemeinsame Vorschriften

- 1) Zum erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Samtgemeindegebietes liegt) und Tätigkeitsort.
- 2) Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
- 3) Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen von der Samtgemeinde eingeladen worden ist, wird der Verdienstausfall entsprechend § 1 gezahlt.
- 4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 oder § 4 Abs. 4 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat

nicht, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung.

Die Aufwandsentschädigung ist insoweit zu kürzen. Die Entschädigung wird, unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 7

Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles (§ 29 NGO). Der Erstattungsbetrag für den Verdienstaufall wird auf höchstens DM 50,- je Std. des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt, bei höchstens 8 Stunden je Arbeitstag.

Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens DM 20,- je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gelten § 4 bzw. § 5 sinngemäß.

§ 8

Entscheidung in Zweifelsfällen

Der Samtgemeindeausschuß entscheidet über Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1986 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.1973, zuletzt geändert am 26.03.1981 wird aufgehoben.

Lachendorf, den 17. September 1986

SAMTGEMEINDE LACHENDORF

L. S.

Hinrichs  
Samtgemeindegemeindevorsteher

Hennies  
Samtgemeindegemeindevorsteher

Satzung vom 17. September 1986  
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 27.03. 1987  
Nr. 5 S. 62 in Kraft: 01.11.1986

1. Änderungssatzung vom 04.03.1993  
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 21.05.1993  
Nr. 7 S. 93 in Kraft: 01.04.1993

2. Änderungssatzung vom 7.12.1998  
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 30.12.1998  
Nr. 16 S. 416 in Kraft: 01.01.1999

3. Änderungssatzung vom 06.07.2011  
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 02.08.2011  
Nr. 14 S. 158 in Kraft: 01.11.2011

4. Änderungssatzung vom 06.12.2017  
veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 14.12.2017  
Nr. 62 S. 533 in Kraft: 01.01.2018